

# Hinweise zur Berichtsheftführung für alle Ausbildungsberufe

## 1. Pflicht zur Berichtsheftführung

In allen Ausbildungsberufen sind von den Auszubildenden während der gesamten Ausbildungszeit Berichtshefte zu führen und zwar, soweit die Ausbildungsverordnung nichts anderes vorschreibt, in Form von Ausbildungsnachweisen.

## 2. Ausbildungsnachweise

Die Eintragungen sind mindestens wöchentlich vorzunehmen. Die Eintragungen haben sich auf die im Berichtszeitraum im Betrieb ausgeführten Tätigkeiten, die bei Unterweisungen und Lehrgesprächen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den in der Berufsschule behandelten Lehrstoff zu beziehen.

Der Berufsbildungsausschuss der IHK Hochrhein-Bodensee hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 beschlossen, dass in allen Berufen Wochenberichte geführt werden. Diese sind mit Bezug zum Ausbildungsrahmenplan zu erstellen, d. h. die tatsächlich ausgeführten betrieblichen Tätigkeiten sind den laufenden Nummern aus dem Ausbildungsrahmenplan bzw. aus dem darauf basierenden betrieblichen Ausbildungsplan zuzuordnen (s. Beispiel auf der Homepage).

Die Führung der Ausbildungsnachweise mit Bezug zum Ausbildungsrahmenplan bzw. zum betrieblichen Ausbildungsplan ist für alle Auszubildenden verpflichtend.

Dem Auszubildenden muss Gelegenheit gegeben werden, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen (§ 14 Abs. 2 BBiG).

## 3. Abzeichnen des Ausbildungsnachweises

Alle geführten Berichtshefte sind mindestens monatlich dem Ausbildenden bzw. Ausbilder vorzulegen und von diesem abzuzeichnen. Bei vollelektronisch geführten Berichtsheften ist auch die elektronische Freigabe der Berichte durch den Ausbilder möglich.

Bei Jugendlichen sollen die Berichtshefte auch dem gesetzlichen Vertreter in angemessenen Zeitabständen zugänglich gemacht und von diesem abgezeichnet werden.

Bei elektronischer Führung ist das Abzeichnen auch erfüllt, wenn Ausbilder und Auszubildende dies auf dem Anmeldeformular zur Prüfung mit ihrer Unterschrift bestätigen.

## 4. Zulassung zur Abschlussprüfung

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG ist der ordnungsgemäß geführte und von Auszubildendem und Ausbilder abgezeichnete Ausbildungsnachweis Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Die Ausbildungsnachweise sind bei der IHK mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung in elektronischer Form vorzulegen. Dazu sind die Hinweise auf den Prüfungseinladungen zu beachten.



Ausgefertigt:  
Konstanz, 04. April 2022

gez.  
Thomas Conrady  
Der Präsident

gez.  
Prof. Dr. Claudius Marx  
Der Hauptgeschäftsführer